Satzungsänderung - Gegenüberstellung

Satzungsfassung vom 24.01.2014	gewünschte Änderung 2025
§1: Name, Sitz, Organisationsbereich	§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr
Absatz 1:	Änderung Absatz 1:
Der Verein führt den Namen » Turn- und Sport-	Am 11.01.1969 schlossen sich die beiden nicht
verein Hohnstorf (Elbe) v. 1925 «, abgekürzt	rechtsfähigen Vereine MTV Hohnstorf v. 1925 und
	VfB Hohnstorf v. 1948 zum
	"Turn- und Sportverein Hohnstorf (Elbe) von 1925 e.V."
	zusammen. Diesen Namen trägt der Verein seitdem.
Absatz 2:	Änderung Absatz 2:
Der Sitz des Vereins ist Hohnstorf (Elbe).	Der Verein ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Hohnstorf (Elbe). Die Kurzbezeichnung lautet
	"TuS Hohnstorf", sprachgebräuchlich "TuS"
Absatz 3: entfällt	Absatz 3: neu
» TuS Hohnstorf (Elbe) v. 1925 «	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
Der Verein ist dem Kreissportbund Lüneburg e.V.	
angeschlossen und ist in das Vereinsregister ein-	
getragen. Der Verein ist am 11.01.1969 aus den beiden nicht rechtsfähigen Vereinen MTV Hohns-	
torf v. 1925 und VfB Hohnstorf v. 1948 durch	
Zusammenschluss hervorgegangen	SO. Zwook
§2: Zweck, Ziele, Aufgaben	§2: Zweck
Absatz1:	Änderung Absatz 1:
Der Verein bietet seinen Mitgliedern aktive	Der Verein bezweckt eine allseitige körperliche
Bestätigung in allen Turn- und Sportarten	und geistige Förderung seiner Mitglieder durch Pflege der Leibesübung auf breitester Grundlage
	unter Ausschluss aller politischen, rassischen,
	religiösen und wirtschaftspolitischen Bestrebungen
	Der Verein lehnt Bindungen klassen-
	trennender und konfessioneller Art ab.
Absatz 2:	Änderung Absatz 2:
Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral	Der Verein verfolgt damit ausschließlich und
und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke	unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
and verieigt addeditionion gerileitinatzige zweeke	Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der
	Abgabeordnung oder der zukünftig an deren Stelle
	tretenden Vorschriften. Er ist selbstlos tätig und
	verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
	Zwecke.
Absatz 3: entfällt	
Im Rahmen seiner Ziele hat der Verein u.a. be-	
sonders folgende Aufgaben:	
a) Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen	
mit der Ausübung des Turnens und des Sports	
zusammenhängenden Fragen. b) Pflege der turnerischen und sportlichen Aus-	
und Weiterbildung	
c) Information der Mitglieder über alle ihre	
sportlichen Belange berührenden Fragen.	
d) Förderung des sportlichen Gedankenguts und	
Unterstützung beim Erwerb sportlicher	
Auszeichnungen	
§3: Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft	§3: Gemeinnützigkeit neu
Absatz 1:	Änderung Absatz 1:
Die Mitgliedschaft können erwerben: erwachsene	Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu
Personen, Heranwachsende, Jugendliche und	satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
Kinder beiderlei Geschlechts und Familien	Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck
	des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnis-
	mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
Absatz 2:	Änderung Absatz 2:
Die Mitglieder unterscheiden sich in aktive Mit-	Alle Einnahmen und das gesamte Vermögen, die
glieder und Ehrenmitglieder	durch oder für den Verein oder seine unselb-
	ständigen Abteilungen erworben werden, stehen
	nicht den einzelnen Mitgliedern oder Abteilungen,
	sondern dem Verein zu.
Absatz 3: Durch die Abgabe eines eigenständig unterschrie-	Änderung Absatz 3: Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in

benen Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller	ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine
oder bei noch nicht Volljährigen der gesetzliche	sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Vertreter die Satzung an und verpflichtet	55.15tigon 24.75tidatigon add wittom dos votolits.
sich gleichzeitig die Beiträge pünktlich,	
mindestens für einen Monat im Voraus zu be-	
zahlen.	
Absatz 4:	Anderung Absatz 4:
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, den der Antragsteller im Antrag ange-	Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen
geben hat, sofern die Aufnahme als Mitglied	derjenigen Vorschriften hält, die jeweils für die Ge-
nicht innerhalb eines Monats nach Eingang vom	meinnützigkeit und Steuerbegünstigung eines
geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wird.	Vereins maßgebend sind.
Die Ablehnung ist dem Antragsteller mit einer	
Begründung mitzuteilen.	
Absatz 5: entfällt	
Jedes Mitglied erhält mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung eine Vereinssatzung	
§4: Rechte und Pflichten der Mitglieder	§4: Mitgliedschaft neu
Absatz 1:	Änderung
Jedes Mitglied hat das Recht den Verein mit der	Der Verein besteht aus:
Vertretung seiner sportlichen Interessen zu beauf-	a) ordentlichen Mitgliedern
tragen, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen	b) Ehrenmitgliedern
und an den Veranstaltungen des Vereins	c) Jugendmitgliedern
teilzunehmen.	zu a): Die ordentlichen Mitglieder haben alle satz- ungsgemäße Rechten und Pflichten.
	zu b): Wer sich hervorragende Verdienste um den
	den Verein oder um den Sport erworben hat,
	kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied
	ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben
	alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen
	Mitgliedes, sind jedoch von der Beitrags- zahlung befreit.
	zu c): Jugendmitglieder sind alle Personen, die das
	18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Absatz 2: entfällt	•
Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung und Be-	
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur	
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen	S5: Aufnahma nau
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft	§5: Aufnahme neu Änderung Absatz 1:
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1:	Änderung Absatz 1:
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft	<u> </u>
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in.
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2:	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2:
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Ge-
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittser-	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittser-klärung drei Monate vor Ablauf des Kalender-	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Ge-
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt.	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen.
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen.
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt. Absatz 3:	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen.
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt. Absatz 3: Ausschluss a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen. Änderung Absatz 3: Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt,
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt. Absatz 3: Ausschluss a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen. Änderung Absatz 3: Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammen-
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt. Absatz 3: Ausschluss a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung zu-	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen. Änderung Absatz 3: Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personen-
Schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt. Absatz 3: Ausschluss a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt, sich schuldhaft verhält, mit den	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen. Änderung Absatz 3: Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtstag,
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittser-klärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt. Absatz 3: Ausschluss a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt, sich schuldhaft verhält, mit den Beiträgen in Rückstand gerät und wenn Tat-	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen. Änderung Absatz 3: Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtstag, Abteilung und Bankverbindung) unter Berück-
Schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt. Absatz 3: Ausschluss a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt, sich schuldhaft verhält, mit den	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen. Änderung Absatz 3: Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtstag,
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt. Absatz 3: Ausschluss a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt, sich schuldhaft verhält, mit den Beiträgen in Rückstand gerät und wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen. Änderung Absatz 3: Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtstag, Abteilung und Bankverbindung) unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittser-klärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt. Absatz 3: Ausschluss a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt, sich schuldhaft verhält, mit den Beiträgen in Rückstand gerät und wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und bei der Aufnahme nicht bekannt waren. b) Den Ausschluss eines Mitglieds kann jede	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen. Änderung Absatz 3: Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtstag, Abteilung und Bankverbindung) unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den Verein zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittser-klärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt. Absatz 3: Ausschluss a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt, sich schuldhaft verhält, mit den Beiträgen in Rückstand gerät und wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und bei der Aufnahme nicht bekannt waren. b) Den Ausschluss eines Mitglieds kann jede satzungsgemäße Einrichtung des Vereins be-	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen. Änderung Absatz 3: Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtstag, Abteilung und Bankverbindung) unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den Verein zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitglied-
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittser-klärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt. Absatz 3: Ausschluss a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt, sich schuldhaft verhält, mit den Beiträgen in Rückstand gerät und wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und bei der Aufnahme nicht bekannt waren. b) Den Ausschluss eines Mitglieds kann jede satzungsgemäße Einrichtung des Vereins beantragen. Ausschlussanträge sind an den ge-	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen. Änderung Absatz 3: Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtstag, Abteilung und Bankverbindung) unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den Verein zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittser-klärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt. Absatz 3: Ausschluss a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt, sich schuldhaft verhält, mit den Beiträgen in Rückstand gerät und wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und bei der Aufnahme nicht bekannt waren. b) Den Ausschluss eines Mitglieds kann jede satzungsgemäße Einrichtung des Vereins beantragen. Ausschlussanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über den	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen. Änderung Absatz 3: Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtstag, Abteilung und Bankverbindung) unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den Verein zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich
schlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen §5: Beendigung der Mitgliedschaft Absatz 1: Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod b) Austritt c) Ausschluss Absatz 2: Austritt Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittser-klärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt. Absatz 3: Ausschluss a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung zuwiderhandelt, sich schuldhaft verhält, mit den Beiträgen in Rückstand gerät und wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und bei der Aufnahme nicht bekannt waren. b) Den Ausschluss eines Mitglieds kann jede satzungsgemäße Einrichtung des Vereins beantragen. Ausschlussanträge sind an den ge-	Änderung Absatz 1: Der Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) ist an die Geschäftsstelle zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/in. Änderung Absatz 2: Die Geschäftsstelle entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes über den Antrag. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme durch die Geschäftsstelle wesentliche Bedenken, so wird das Mitglied nicht aufgenommen. Änderung Absatz 3: Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden diese Satzung und die Geschäftsordnung der entsprechenden Abteilung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtstag, Abteilung und Bankverbindung) unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den Verein zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen

Mitglied mitzuteilen.	und Spielbetrieb nötig sind, insbesondere zur Er-
c) Gegen den Ausschluss kann das ausge-	langung von Start- und Spielberechtigungen.
schlossene Mitglied Einspruch erheben. Die	langung von etan and epichercontigungen.
Jahreshauptversammlung entscheidet end-	
gültig über den Einspruch. Das einspruch-	
erhebene Mitglied ist bei der Jahreshauptver-	
sammlung anzuhören.	
Absatz 4: entfällt	
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder	
Anspruch gegen den Verein.	
Absatz 5: entfällt	
Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche	
vereinseigenen Sachen zurückzugeben.	§6: Datenschutz neu
§6: Beiträge Absatz 1:	Änderung Absatz 1:
Die Beitragshöhe wird auf der Jahreshauptver-	Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Ver-
sammlung beschlossen	eins werden unter Beachtung der Vorgaben der
oaang possinosson	EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und
	des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per-
	sonenbezogene Daten über persönliche und sach-
	liche Verhältnisse der Mitglieder im Verein ver-
	arbeitet.
Absatz 2:	Änderung Absatz 2:
Die Beiträge sind im voraus zu bezahlen.	Soweit die in den jeweiligen Vorschriften be-
a) durch Abbuchungsermächtigung des Vereins	schriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes
b) durch Überweisung aus das Vereinskonto	Vereinsmitglied insbesondere die folgenden
Sparkasse Lüneburg, IBAN: DE22 2405 0110	Rechte:
0016 0034 44	- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO.
c) in bar in Einzelfällen an das Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation.	- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS- GVO
idi i ilianzen ana Organisation.	- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
	- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
	nach Artikel 18 DS-GVO
	- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach
	Artikel 20 S-GVO und
	- das Widespruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
Absatz 3:	Änderung Absatz 3:
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, ebenso BuFDis	Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder
und FSJler (FJD, FÖJ) und damit Vergleichbare	sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, per-
bei Nachweis	sonenbezogene Daten unbefugt zu anderen als
	dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden
	Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese
	Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der
	oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
	Ausscheiden der oben genannten Personen aus
	dem Verein hinaus.
	Absatz 4: neu
	Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten
	nach
	der DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand
	einen Datenschutzbeauftragten.
§6a: Vergütungen entfällt	
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in orstor Linio sigenwirtschaftliche Zweeke	
in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungs-	
mäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mit-	
glieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln	
des Vereins.	
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem	
Zweck des Vereins fremd sind, oder durch un-	
verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt	
werden.	
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre	
Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.	
5. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der	
haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Be-	
schluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder	
gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung	
r gogen Zamung emer Aurwanusemsonaulyung	

Nach § 3 Nr. 26a EStg ausgeübt werden.	
6. Den Mitgliedern und Mitarbeitern darf ein Auf-	
wendungsersatz nach § 670 BGB für solche	
Aufwendungen, dir ihnen nachweislich durch	
die Tätigkeit für den Verein entstanden sind,	
gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.	
	\$7. Poondigung day Mitaliadochoft nou
§7: Organe entfällt Die Organe des Vereins sind	§7: Beendigung der Mitgliedschaft neu Absatz 1: neu
die Jahreshauptversammlung	Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder
2. der erweiterte Vorstand	Ausschluss aus dem Verein.
3. der geschäftsführende Vorstand	Absatz 2: neu
	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an
	den Vorstand.Er ist mit einer Frist von drei
	Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
	Beschränkt Geschäftsfähige (insbesondere
	Jugendliche) bedürfen der schriftlichen Zustim-
	mung ihres gesetzlichen Vertreters. Absatz 3: neu
	Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
	kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mit-
	glied mit der Zahlung von Beiträgen oder Straf-
	geldern in Verzug ist, Nähres regelt eine Beitrags-
	ordnung
	Absatz 4: neu
	Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
	kann auf Antrag des Vorstandes oder eines/er Ab-
	teilungsleiters/in ausgesprochen werden, wenn in
	der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vor-
	liegt, das Mitglied einer unehrenhaften Haltung schuldig ist, das Ansehen des Vereins böswillig
	schädigt oder den Zwecke des Vereis beharrlich
	zuwiderhandelt.
§8: Jahreshauptversammlung entfällt	§8: Beiträge neu
die Jahreshauptversammlung ist das oberste	Änderung Absatz 1:
Organ des Vereins.	Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitglieds-
Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll	beitrages wird vom erweiterten Vorstand auf Vor-
möglichst im Januar eines jeden Jahres stattf-	schlag des Vorstandes im Rahmen der Haus-
finden. Die Jahreshauptversammlung muss	haltsberatungen für den Verein festgelegt. Dabei
spätestens eine Woche davor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine	ist der Mitgliedsbeitrag so zu bemessen, dass daraus die Beiträge an den Kreis- bzw. Landes-
schriftliche Benachrichtigung ist nicht unbedingt	verband (einschl. Sportversicherung) und die Ver-
erforderlich, es genügt die mündliche Bekannt-	waltungskosten bestritten sowie Rücklagen ge-
gabe an den Übungsabenden und der Aushang	bildet werden können.
an den vorgesehenen Tafeln.	Änderung Absatz 2:
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss	Die Abteilungen haben das Recht, zweckge-
einberufen werden	bundene Rücklagen nach Beratung mit dem Vor-
a) auf Verlangen der einfachen Mehrheit der er-	stand für ihre Belange zu bilden. Sämtliche Rück-
schienenen Mitglieder des geschäftsführenden	lagen sind über die Kasse des Vereins zu bilden.
Vorstandes. b) auf schriftliches Verlangen von mindestens	
einem Fünftel der stimmberechtigten Mit-	
glieder.	
4. Ordentliche und außerordentliche Hauptver-	
sammlung beruft der 1. Vorsitzende oder	
dessen Vertreter ein.	
5.Die Hauptversammlung ist für Mitglieder öffent-	
lich. Jedes anwesende Mitglied ist stimmbe-	
rechtigt, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.	
6.Die ordentliche Hauptversammlung hat insbe-	
sondere folgende Aufgaben:	
a) Entgegennahme des Geschäfts- und	
Kassenberichts des geschäftsführenden	
Vorstandes.	
b) Entgegennahme des Berichts der Kassen-	
prüfer.	
c) Entlastung des geschäftsführenden Vor-	
standes. d) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes	

nach zweijähriger Amtsdauer	
In ungerade Jahren werden gwählt	
- 1. Vorsitzender	
- 3. Vorsitzender (Öffentlichkeitsarbeit)	
- Vorstandsmitglied für Schriftführung und	
Marketing	
- Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten	
In geraden Jahren werden gewählt	
- 2. Vorsitzender (Liegenschaften)	
- Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation	
- Vorstandsmitglied für Gesundheitssport	
- Vorstandsmitglied für Veranstaltungen	
e) Bekanntgabe der Abteilungsleiter und	
Jugenwarte der Abteilungen durch die je-	
weiligen Abteilungen.	
7. Eine außerordentliche Hauptvesammlung be-	
schließt über die Angelegenheiten, die ihre Ein-	
berufung veranlasst haben.	
Anträge sind spätestens eine Woche vor dem	
Versammlungstermin bem 1. Vorsitzenden	
einzureichen.	
8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf	
die Zahl der erschienenen Mitglieder be-	
•	
schlussfähig.	
9.Über die Hauptversammlung ist eine Nieder-	
schrift anzufertigen. Sie ist durch die Unter-	
schrift des 1. und 2. Vorsitzenden zu be-	
urkunden.	
§9: Erweiterter Vorstand entfällt	§9: Gliederung des Vereins neu
Der erweiterte Vorstand besteht aus	Absatz 1: neu
- dem geschäftsführenden Vorstand,	Innerhalb des Vereins bestehen Abteilungen, die
•	9 ,
- den Abteilungsleitern bei Abteilungen von mehr	sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zu-
als 10 Mitgliedern,	sammensetzen, die sich ihnen zur Ausübung der
- den Jugendwarten der Turn- und Sportabteil-	bestreffenden Sportart angeschlossen haben. Übt
ungen,	ein Vereinsmitglied mehrere Sportarten aus, so
- dem Hallen-, Platz- und Gerätewart.	kann es mehreren Abteilungen angehören.
	Absatz 2: neu
	Über die Aufnahme weiterer Sportarten und Er-
	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen
	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand.
	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. <u>Absatz 3: neu</u>
	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand.
	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. <u>Absatz 3: neu</u>
	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind un-
§10: Geschäftsführender Vorstand	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen).
§10: Geschäftsführender Vorstand entfällt	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (un-
entfällt	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind:
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung
 entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden 	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften)	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit)	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organi-	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organi-	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegen-	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen und Organi-	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation. Der Verein wird gerichtlich und außerge-	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen und Organi-	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mtglieder des Vorstandes	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mtglieder des Vorstandes Nach § 26 BGB vertreten.	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mtglieder des Vorstandes Nach § 26 BGB vertreten. 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mtglieder des Vorstandes Nach § 26 BGB vertreten. 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereins-	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mtglieder des Vorstandes Nach § 26 BGB vertreten. 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
- entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mtglieder des Vorstandes Nach § 26 BGB vertreten. 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
entfällt 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: a) 1. Vorsitzenden b) 2. Vorsitzenden (Liegenschaften) c) 3. Vorsitzendn (Öffentlichkeitsarbeit) d) Vorstandmitglied für Finanzen und Organisation e) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Marketing f) Vorstandsmitglied für Gesundheitssport g) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen h) Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen und Organisation. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mtglieder des Vorstandes Nach § 26 BGB vertreten. 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte	richtung weiterer Abteilungen und Sondergruppen entscheidet der Vorstand. Absatz 3: neu Die Abteilungen und Sondergruppen sind unselbstständige Gliederungen des Vereins (unselbstständige Abteilungen bzw. Sondergruppen). §10: Organe des Vereins neu Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand

stands edet nach der Durchführung der Jahres- hauptversammlung.	
§11: Vorstandssitzungen entfällt	§11: Mitgliederversammlung neu
Die Vorstandsitzungen werden durch den	Änderung Absatz 1:
Vorsitzenden einberufen	Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satz-
2. Die Vorstandssitzungen können in Abständen	ungsänderungen, soweit sie § 2 (Zweck), § 10
von einem Monat abgehalten werden.	(Mitgliederversammlung) oder § 19 (Auflösung
3. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist berecht-	oder Fusion) betreffen.
igt den 1. Vorsitzenden zu veranlassen eine	Änderung Absatz 2:
Vorstandssitzung einzuberufen.	Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von
4. Über die Vorstandssitzungen ist eine Nieder-	drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung
schrift zu fertigen, die durch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden zu beurkunden ist.	einzuberufen, wenn es
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach	a) der Vorstand beschließtb) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder und
ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit	unter Angabe der Beratungspunkte beantragt
seiner Mitglieder anwesend sind. Über Ange-	Änderung Absatz 3:
legenheiten von grundsätzlicher Bedeutung be-	Für Einberufung , Beschlussfassung und Nieder-
schließen nur die Mitglieder der Geschäfts-	schrift gelten die Bestimmungen und die Satzungs-
führung.	änderungen (§ 18). Die Mitgliederversammlung
g.	ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß
	einberufen wurde.
	Absatz 4: neu
	Stimm- und Wahlberechtigt auf der
	Mitgliederversammlung sind alle anwesenden
	ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und
	Jugendmitglieder ab 16 Jahre.
§12: Abstimmung und Wahlen entfällt	§12: Vorstand neu
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf	Der Vorstand besteht aus mindestens drei maxi-
»ja« oder »nein« lautenden Stimmen der er-	mal sieben volljährigen Mitgliedern des Vereins:
schienenen Mitglieder, Soweit die Satzung	1. 1. Vorsitzenden
nichts anderes bestimmt, gefasst. Bei Stimmen-	2. 2. Vorsitzenden
gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	3. 3. Vorsitzenden (Finanzen)
2. Bei Abstimmungen der Jahreshauptversamml-	4. Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
ung über Satzungsänderungen ist eine Drei- Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder	5. Vorstandsmitglied für Schriftführung6. Beisitzer
erforderlich.	7. Beisitzer
Abstimmungen werden offen durchgeführt, so-	Änderung Absatz 1:
fern die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf	Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
Antrag eines Mitgliedes muss, wenn dies durch	1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vor-
offenen Mehrheitsbeschluss beschlossen wird,	sitzenden, obliegt die Geschäftsführung. Er kann
geheim abgestimmt werden.	eines seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechts-
4. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit	geschäften jeder Art für den Verein ermächtigen.
der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmen-	Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der
gleichheit entscheidet die Stichwahl und er-	geschäftsführende Vorstand. Zur Vertretung des
forderlichenfalls das Los.	Vereins genügt die Mitwirkung von jeweils zwei
5. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind nur Mit-	dieser Vorstandsmitglieder.
glieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.	Bei einer Geschäftsführung hat der Vorstand die in
	§ 2 und § 3 dieser Satzung enthaltenen
6. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim	Grundsätze
durchgeführt werden.	zu beachten. Auf Geschäfte, die damit nicht verein-
	bar sind, erstreckt sich seine Vertretungsvollmacht nicht.
	Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht ausdrücklich durch
	diese Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt
	ist. Er soll abteilungsübergreifende Aktivitäten
	initiieren oder koordinieren.
	Änderung Absatz 2:
	Der Vorstand legt dem erweiterten Vorstand bis
	Zum 15.11. eines jeden Jahres den Haushaltsent-
	wurf für das kommende Jahr zur Beschlussfassung
	vor. Der Haushaltsplan ist im Bereich Einnahmen
	in die Gruppen Mitgliederbeiträge und sonstige
	Einnahmen zu gliedern. Ein Nachtragshaushalts-
	plan ist dem erweiterten Vorstand vorzulegen und
	von diesem zu beschließen, wenn in eine der
	einzelnen Gruppen die Einnahmen wesentlich
	niedriger oder die Ausgaben wesentlich höher ein-
	treten oder absehbar sind,
	<u>Änderung Absatz 3:</u>

	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens
	drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Be-
	schlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
	Bei Stimmengleichheit gilt der Abtrag als abge-
	lehnt.
	Änderung Absatz 4:
	Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an
	allen Sitzungen innerhalb des Vereins, ohne
	Stimmrecht telzunehmen. Über alle in Frage
	kommenden Sitzungen ist der Vorstand rechtzeitig
	in Kenntnis zu setzen.
	Änderung Absatz 5:
	Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen
	und zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands
	oder satzungsgemäß gebildeten Ausschüssen
	einzelne Mitglieder einzuladen. Einer schriftlichen
	Einladung ist unbedingt Folge zu leisten.
	Änderung Absatz 6:
	Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Aus-
	schüsse und Abteilungen. Über alle Beschlüsse
	sowie wesentlichen Ereignisse ist er zu in-
	formieren. Er kann jederzeit schriftliche oder münd-
	liche Berichte der Ausschüsse und Abteilungen
	verlangen.
	Absatz 7: neu
	Der Vorstand kann gegen Beschlüsse der Aus-
	schüsse, Abteilungsleitungen und Mitgliederver-
	sammlungen der Abteilungen (ausgenommen Be-
	schlüsse zu § 7 Absatz 3 und 4 und Wahlen der
	Abteilungsleitung), binnen zwei Wochen nach Be-
	kanntwerden Einspruch einlegen. Der Einspruch
	hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch
	entscheidet der erweiterte Vorstand.
	Für selbstständige Abteilungen gilt dies nur, wenn
	ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung vorliegt.
	Absatz 8: neu
	Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu
	führen,
	das mindestens die Beschlüsse enthalten muss
	und von dem/der Sitzungssleiter/in und von dem/
	der
	Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
S12. Kassan und Haushaltaführung	
§13: Kassen- und Haushaltsführung,	§13: Geschäftsstelle; Geschäftsführung
Kassenprüfung entfällt	neu
Der geschäftsführende Vorstand muss jährlich	Änderung Absatz 1:
einen Haushaltsplan aufstellen, der der Jahres-	Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Er-
	ledigung der laufenden Geschäfte und
hauptversammlung vorzulegen ist.	Durchführung
2. Die Kasse des Vereins muss mindestens ein-	der Vereinsausgaben.
mal in jeder ersten Hälfte des Geschäftsjahres	Änderung Absatz 2:
und vor jeder Jahreshauptversammlung geprüft	Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter ein-
werden.	stellen
3. Für die Kasse des Vereins sind von der	
Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer	
für die Dauer eines Jahres zu wählen. Bei der	
Neuwahl der Kassenprüfer darf einer der	
Kassenprüfer des abgelaufenen Geschäfts-	
jahres und zwar der, der das Amt des Kassen-	
prüfers am längsten versehen hat, nicht wieder-	
gewählt werden.	
§14: Geschäftsjahr entfällt	§14: Erweiterter Vorstand neu
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr	<u>Absatz 1: neu</u>
	Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vor-
	stand und den Abteilungsleitern/innen oder einem/i
	Stellvertreter/in. Er wird vom Vorstand zur Beratung
	wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen.
	Absatz 2: neu
	Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand bei
	Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens zweimal im Kalenderjahr, ein-

punkte dieses vom Vorstand fordem. Absatz 3: met zesprechungs punkte dieses vom Vorstand fordem. Absatz 3: met zesprechungs punkte dieses vom Vorstand fordem. Absatz 3: met zesprechungs punkte dieses vom Vorstand fordem. Absatz 4: met zesprechungs zu erfolgen. In zu begründenden Fallen ist eine kürzere Ladtungsfrist zulässig Absatz 4:		drei Ahteilungen unter Angabe der Besprechungs-
Absatz 3: - neu - Die Einladung hat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu ertolgen. Low begründenden Fallen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig Absatz 4: - neu - Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. In Angelegenheiten, die einzelne Personen betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlössen werden. Nach Beendigung der der nichtöffentlichen Beratung und Abstimmung ist die Öffentlichkeit weder herzustellen und der Beschluss bekannt zu geben. Absatz 5: - neu - Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von jeglicher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreibung oder Beschwerde beim Norstand zu erheben. Absatz 6: - neu - Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder mit Stimmennerhneit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: - neu - Uber der Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Versenminung einzuberufen. \$15: Auflösung des Vereins - entfällt - 1. Der Vorstand sind beschlüsse sie Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Versenminung einzuberufen. Absatz 2: - neu - Die Mitglieder versenminung einzuberufen. Absatz 2: - neu - Die Mitglieder versenminung einzuberufen. Absatz 2: - neu - Die Mitglieder sollen möglichst umschrichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: - neu - Die Mitglieder sollen möglicher verein der Mitglieder versenminung einzuberufen. Absatz 5: - neu - Die Mitglieder sollen möglicher versenminung einzuberufen. Absatz 5: - neu - Die Mitglieder sollen möglicher der Mitglieder versenminung einzuberufen. Absatz 6: - neu - Die Mitglieder sollen möglichst umschrichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 6: - neu - Die Mitglieder sollen möglicher aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglieder versenminung eine Ersatzwehlt durchgeli		drei Abteilungen unter Angabe der Besprechungs-
Die Einladung hat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu ertolgen. In zu begründenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig Absatz 4: neu Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. In Angelegenheiten, die einzelne Personen betreffen, kann die Offentlichkeit ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der der nichtöfentlichen Beratung und Absatz 6: neu Der Verstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von jeglicher Tätigkeit im Verein zu entibinden. Die Detroffenen haben das Recht, binnen zweil Wochen nach Zustellung einer schrift lichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreidung oder Beschlusse bekannt zu geben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit des der		•
schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In zu begründenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig. **Absatz 4: neu **Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. In Angelegenheiten, die einzenlen Personen betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der der nichteffentlichen Beratung und Abstimmung ist die Öffentlichkeit wieder herzustellen und der Beschlüss bekannt zu geben. **Absatz 5: neu **Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichkrefetzung von jeglicher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen und mit Einscheidung oder Beschlüsser bei Beschlüssen eine Protection der Werten der Mitglieder bei Beschlüsse werden mit Situmpenheiten zu entbinden. Die Betroffenen baben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen und mit Einscheidung oder Beschlüsser beschlessen siehen Seiner Mitglieder bei Beschlüsse werden mit Situmpenheiten zu entbehen. **Absatz 6: neu **Der verwieltere Vorstand zu erheben. **Absatz 6: neu **Der verwieltere Vorstand ist beschlüsse siet Protokoll zu führen, das von dem/der Situmgeleiterin und dem/der Protokollüsser ist Protokoll zu führen, das von dem/der Situmgeleiterin und dem/der Protokollüsser ist Protokoll zu führen, das von dem/der Situmgeleiterin und dem/der Protokollüsser ist Protokoll zu führen, das von dem/der Situmgeleiterin und dem/der Protokollüsser in zu unterzeichnen ist. ** \$15: Wahlen neu		
folgen. In zu begründenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig Absatz 4: neu Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. In Angelegenheiten, die einzelne Personen betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der der nichtöffentlichen Beratung und Abstimmung ist die Öffentlichkeit wieder herzustellen und der Beschluss bekannt zu geben. Absatz 5: neu Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von jegicher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schrift-lichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreidung oder Beschlusse der hen zusstellenden Eritscheidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be-Schlusstassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehnheit gefasst. Bei Stimmengelichnheit gil der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Uber den Verlaut und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollitührer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Wahlen neu Anderung Absatz 2: Die Wintglieder versammlung zuwensammlung einzeufen. 2. Das Vereinsvermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seinere bisheheigen Zweckes, soweit est die eingezahlten Kapitzlahtelle der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Schanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Gene der Verlauft und den Schanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Gene der Verlauft und den Schanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Bestehen Schanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden der		
Ladungsfrist zulässig Absatz 4: neu Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. In Angelegeineiten, die inzerlane Personen betreffen, kann die Offentlichkeit ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der der nichtöffentlichen Beratung und Absatz 5: neu Der Vorstand ist berachtigt, Mitglieder bei grober Pflichtwerletzung, von jeglicher Tätigkeit im Verein zu entibilden. Die Beratung von jeglicher Tätigkeit im Verein zu entibilden. Die Beratien und mit Einschreiben- Rückschein zuzustellenden Entscheidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der verweiterte Vorstand ist berachtigt, wenn mindesten seiner Mitglieder bei Be-Schlussfassing anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmerhreit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelent. Absatz 7: neu Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Stitzungsleiter/in und dem/der Protokolführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschlüss der Hauptversammlung nur aufgekst werden, wenn mindestens eine Dreiwertel-Mehrheit der Mitglieder versammlung heure für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung jeweinst zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung der Auflebung oder bei Weglall seines bisherigen Zweckes, soweit es die ein-geahlen Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Went der von den Mitgliedern geleisten Schaftsalanteile der Mitglieder und den gemeinen Went der von den Mitgliedern geleisten Schaftsalanteile der Mitglieder weisen bei Auflösung der Auflebung oder bei Weglall seines bisherigen Zweckes, soweit es die ein-geahlen Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Went der von den Mitglieder geleinen Went der von den Mitglieder geleinen Schaft der versammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Absatz 3:		
Absatz 4:neu Dies Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. In Angelegenheiten, die einzeine Personen betreffen, kann die Öffentlicheit ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der der nichtöffentlichen Beratung und Abstimmung ist die Öffentlichseit wieder herzustellen und der Beschlüsse bekannt zu geben. Absatz 5:		
Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. In Angelegenheiten, die einzelne Personen betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der der nichtöffentlichen Beratung und Absatz 5neu.— Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pillichtwerfetzung, von jegicher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Bertstung von jegicher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Bertsfreihen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schrifflichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreiben- Rückschein zuzustellenden Entscheidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6neu.— Der verweiterte Vorstand ist beschlüssfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei BeSchlüssfähig. Wenn mit Stimmenmenhreit gefalsst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7neu.— Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschlüss der Hauptversammtung nur aufgeköst werden, wenn mindestens eine Preiverterl-Mehrheit der Mitglieder versammtung nur aufgeköst werden, wenn mindestens ver Wochen später eine neue Mitgliederversammtung jeweils für zwei Jahre inzelna gleicher seinen Auflösung der Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingewählt. Auflächantelie der Mitglieder geliesten Schanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand der dem gemeinen Went der von den Mitgliedern geliesten Schanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Die Amszeiten dauern jeweils unschrichtig für die Dauszehlen Kapitalanteile der Mitglieder weile der nachsten Mitgliederversammtung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Absatz 5neu.— Die Amszeiten dauern jeweils bi		
gelegenheiten, die einzelne Personen betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der der nichtöffentlichen Beratung und Abstimmung ist die Öffentlichkeit wieder herzustellen und der Beschluss bekannt zu geben. Absatz 5: neu Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverietzung von jeglicher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Reicht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer Schriftlichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreiben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussgeiten ein Kinnen zur Wechen nach Zustellung einer Schriftlichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreiben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Werten mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmenjleichheit gilt der Antreg als abgelehnt. Absatz 7: neu Werden wird die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von demider Stzungsleiter/in und demider Protkoliführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschlüsse der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue bei Versinsen vier Wochen später ein neue Dei Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschlichtig der Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen Jeweils umschlichtig für die Dauer von zwei Jahren. 2 Das Vereinsermängen diese Vereins bei einsteln Sachnalagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden dart (Grundsatz der Vermögensbindung). 3 Die Mitglieder versammlung wählt zwei volljährige einselnen Wähl. 4 Anderung Absatz 2: - neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Vallen eines Steinheit der Matsglieder versammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Absat		
kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der der nichtöffentlichen Beratung und Abstimmung ist die Öffentlichkeit wieder herzustellen und der Beschluss bekannt zu geben. Absatz 5: neu Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverfetzung von jeglicher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schrift- lichen, mit Gründen versehenen und mit Ein- schreiben- Rückschein zuzustellenden Entscheidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten seinen seiner Mitglieder bei Be- Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelent. Absatz 7: neu Uber den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokoll/birher/in zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschluss der Haupt- versammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mit- glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erneicht, so ist mindestens vier Wochen später ein neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinserwerdigen fällt im Falle einer Auf- lösung der Gemeinde Hohnstort zu mit der Maß- gabe, dass das Vermögen des Vereins bei ein- gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den geneinen Wert der von den Mitgliedern ge- leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer- begünstigste Zwecke vervendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Die Mitgliederversammlung wählt zwei vollijährige Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgülti- gen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist un- beschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsrad ein Mitglied in dieses Amt kommissanisch gewählt werden. Absatz 6: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgülti-		
Nach Beendigung der der nichtöffentlichen Beratung und Abstimmung ist die Öffentlichkeit wieder herzustellen und der Beschluss bekannt zu geben. Absatz 5: neu Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverfetzung von jeglicher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schrift-lichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreiben- Flückschein zuzustellenden Entscheidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlüssfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be-Schlüssfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be-Schlüssfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be-Schlüssfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder hei Be-Schlüssfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder von der Mitglieder veren mit Stimmenmenhehrte gleast. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: - neu Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protkoll der Mitglieder veren veren von der Mitglieder veren veren von der Mitglieder seine neue Mitglieder seine neue Mitglieder seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitglieder seine neu		
Beratung und Abstimmung ist die Offentlichkeit wieder herzustellen und der Beschluss bekannt zu geben. Absatz 5: neu Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von jegitcher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schrift- lichen, mit Gründen versehenen und mit Ein- schreiben- Rückschein zuzustellenden Entscheidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wen mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be- Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Uber den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von demüder Sitzungsleiter/in und demüder Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. §15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschluss der Haupt- versammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mit- glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später ein enue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsper Zweckes, soweit es die ein- gezählten Kapitalanteile der Mitglieder und den geneinen Wert der von den Mitglieder ge- leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer- begünstigste Zwecke vervendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige eines bisherigen Zweckes, soweit es die ein- gezählten Kapitalanteile der Mitglieder und den geneinen Wert der von den Mitglieder ge- leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer- begünstigste Zwecke vervendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Die Amtszeifen dauern jeweils bis zur rechtsgülti- gen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist un- beschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederver- sammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Absatz 5: neu		
und Abstimmung ist die Öffentlichkeit wieder herzustellen und der Beschluss bekannt zu geben. Absalz 5:neu Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von jeglicher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schrift-lichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreiben- Rückschein zuzustellenden Entscheidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absalz 6:neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be-Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmerherheit gefast. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absalz 7:neu Uber den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Autlösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschlüss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder versammlung nur auglelöst werden, wenn mindestens siene Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder sennen haben das Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Autlösung des Vereins entfällt 2. Das Vereinsvermögen fällt im Fälle einer Auffüsung der Gemeinde Höhnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auffösung oder Remeinde Höhnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auffösung der Gemeinde Höhnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen der Verkens bei Auffösung der Gemeinde Höhnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen fällt im Fälle einer Auffüsung der Gemeinde Höhnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen der Verkens bei Auffüsung der Bereiber der Verkensen werden von der Maßgaber der Vermögensbindung). Die Mitglieder des Vorstand angehören dürfen, als kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglieder und den gegehenen Stimmen war sich vereint. Dabei gelten Stimmen		
herzustellen und der Beschluss bekannt zu geben. Absatz 5: peu Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von jeglicher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be-Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmennehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Der der Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von denrider Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschlüsse der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder wenn ein Erbei versein bei Auflösung ofer Aufhebung der bei Wegtall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezählten Kapitalanteile der Mitglieder werden wirder der Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig seinen Buch werden und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und den gewählt. Absatz 3: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglieder werden werden darf den erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Metglieder werden werden mit ein versicht ein wirt der den erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils werden. Absatz 5: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein beschränkt zulässig, Scheidet ein Mitglieder und ein gewählt werden. Bie Amtseinen dauern jeweils bis zur rechtsgüttigen Wahl eines Nachfolgers, Wiederwahl ist unsehn der ein ersten dauern jeweils der mächsten Mitglieder versammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bie Amtseinen dauern j		
Absatz 5: neu Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von jegitcher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schrift lichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreiben. Rückschein zuzustellenden Ernscheidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be-Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmerhreit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Uber den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschluss der Haupt-versammlung jenur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder viber 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung jenuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auffüsung der Gemeinde Hohnstort zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Mitgliederversammlung gewählt. 3. 2 neu Die Worstandsmitglieder sollen möglichst umschlichtig erwählt werden. 4. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als eines bisherigen Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Grundsatz der Vermögensbindung). Die Mitgliederversammlung gewählt zweiten der mitglieder und ein gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder gelen stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung ein Ersatzwahl durchgeführt werden. Absatz 5: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte de angesebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/		
Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von jegitcher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zuseltung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreiben- Rückschein zuzustellenden Entscheidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be-Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmennehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschlüsse der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder wenn mindestens siene Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder wenn siene Wert der von der Mitglieder wenn siene Wert der von der Mitglieder wenn gehalt im Falle einer Aufsung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen fällt im Falle einer Aufsung der Semeinder Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezählten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder met ein ene beichnigte der wen der Mitglieder, und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder met ein en beichnigten und den gemeinen Wert der von den Mitglieder met der Mitglieder sellen wente von der Nitglieder met begünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 5: neu Wahlen sie gewählt zwei volljährige vereins bei Aufläusen gewählt sellen ein Mitglieder wen der Weitern vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unsehränkt zulässig. Scheidet e		-
Pflichtverletzung von jeglicher Tätigkeit im Verein zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schrift- lichen, mit Gründen versehenen und mit Ein- schreiben- Rückschein zuzustellenden Entscheidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be- Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmennehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: - neu Uber den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung des Vereins - entfällt 1. Der Verein kann durch Beschlüsse der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird dienes Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maß-gabe, dass das Vermögen des Vereins bei en gemeinen Wert der von den Mitglieder und den gemeinen Wert der von der Mitglieder vorsammlung eine Werten		
zu entbinden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreidung einer Auftrag beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be-Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmennehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Über den Verlauft und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protkolliführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschlüss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder viber 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und den gemeinen Wert der von der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und den gemeinen Wert der von der Mitglieder und den gemeinen Wert der von der Mitglieder und den gemeinen Wert der von der M		
binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schrift- lichen, mit Gründen versehenen und mit Ein- schreiben- Rückschein zuzustellenden Entscheidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlüssfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be- Schlüssfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protkoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschlüss der Haupt- versammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mit- glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auf- lösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maß- gabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die ein- gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und ein gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und ein gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und ein gemeinen Wert der von den Mitglieder und en weiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils bis zur rechtsgütti- gen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist un- beschränkt zulässig. Scheidet ein Mitgliede in dieses Amt kommissanisch gewählt werden. Absatz 4:neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur r		
lichen, mit Gründen versehenen und mit Einschreiben. Rückschein zuzustellenden Entscheidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlüssfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be- Schlüssfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmennehmeit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Uber den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschlüsse der Haupt- versammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mit- glieder über 16 Jahre für seine Auflösung seimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre einzeln gewählt. Absatz 3: neu Die Mitglieder sollen möglichst um- schichtig gewählt werden. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auf- lösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maß- gabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bishreigen Zweckes, soweit est ein- gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder ge- leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer- begünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Mas auf vermänstelle der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder ge- leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer- begünstigste Zwecke verwendet werden darf (Absatz 5: - neu Die Amszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgüttigen Wahl eines Nachfologers. Wiederwahal ist un- beschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied derver- sammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Ant kommissarisch gewählt werden. Bis dahin kann durch der Vorstand ein Mitglied in dieses Ants kommissarisch gewählt werden. Bis dahin kann durch der Vorstand ein		
schreiben- Rückschein zuzustellenden Entscheidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlüssfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be- Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung des Vereins entfällt I Der Verein kann durch Beschlüsse der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder wer 15 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Aufflöung oder Aufbebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingereinen Wert der von den Mitglieder geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 3: neu Die Amszelten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen wahlt zu unserschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Beseinen Mitglieder werden. Absatz 5: neu Die Amszelten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied ein dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Die Amszelten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen sitz gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleter/fin der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Ernthaltungen werden nicht berücksichtigt, Wird eine absolute Mehrheit micht erreicht, so findet zwischen den beiden,		binnen zwei Wochen nach Zustellung einer schrift-
Entscheidung oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be- Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmerhreit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Stitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschluss der Haupt- versammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mit- glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auf- lösung der Gemeinde Hohnstoft zu mit der Maß- gabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall den erweiterten Vorstand angehören dürfen, als seines bisherigen Zweckes, soweit es die ein- gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von dem Mitglieder ge- leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer- begünstigste Zwecke verwendet werden darf Mitglieder und den gemeinen Wert der von dem Mitglieder ge- leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer- begünstigste Zwecke verwendet werden darf Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgüttigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist un- beschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied erver- sammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied erver- sammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied ver- sammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied ver- sammlung eine Ersatzwahl durchgefü		lichen, mit Gründen versehenen und mit Ein-
oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be- Schlussfässung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungseiter/in und dem/der Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. §15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung oder Auffebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern der Megemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 4: neu Die Amsteit deur nieme Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 5: neu Die Amszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wähl eines Nachfotgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig, Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied eus dem Absatz 6: neu Bie Wählen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich verein. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht ber rücksichittig. Wird eine absolute Mehrheit nicht er- reicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmen zahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der deipeinige gewählt ist, der die		schreiben- Rückschein zuzustellenden
oder Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Absatz 6: neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be- Schlussfässung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungseiter/in und dem/der Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. §15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung oder Auffebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern der Megemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 4: neu Die Amsteit deur nieme Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 5: neu Die Amszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wähl eines Nachfotgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig, Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied eus dem Absatz 6: neu Bie Wählen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich verein. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht ber rücksichittig. Wird eine absolute Mehrheit nicht er- reicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmen zahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der deipeinige gewählt ist, der die		Entscheidung
Absatz 6:neu Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be- Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmenhreit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7:neu Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. \$15: Auflösung des Vereins entfällt		•
Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be- Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. §15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschlüsse der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertei-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Auflebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und en gemeinen Wert der von der den Stepten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschäfnakt zulässig, Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Absatz 6: - neu Bei Wahlne ins gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegeben		
mindestens sieben seiner Mitglieder bei Be- Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dern/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protkollführerin zu unterzeichnen ist. §15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschluss der Haupt- versammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mit- glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung ienzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auf- lüsgung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maß- gabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die ein- gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder versammlung in bestelt gene Wahl (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 5: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Debei gelten Stitzungen werden nicht be- rücksichlitet, Wird eine absolute Mehrheit ni		
Schlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. §15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung oder Auflösung oder Auflebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). (Grundsatz der Vermögensbindung). Schließen sich eine Nachfolgens. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied us dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied aus dem Sahn kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 5: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen. Enthaltungen werden nicht berückste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt tist, der die		
werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protkollührer/in zu unterzeichnen ist. §15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung gewählt. Sitmmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und den Grundsatz der Vermögensbindung). (Grundsatz der Vermögensbindung). Mahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Wehl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied us dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied vereammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied us dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabe gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gew		
Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Absatz 7: neu Uber den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. §15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschlüss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleitsten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). (Grundsatz der Vermögensbindung). Stimmen wir der von den Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder mehren darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 6: neu Die Antszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied rund den gemeinen Wert der von den Mitglieder wersammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Stitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht terreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stich-wahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die		
Absatz 7: - neu		
Über den Verlauf und die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. §15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit incht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßaghe auf der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 4: - neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässeig. Scheidet ein Mitglied und sem Am aus, soll bei der nächsten Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die		
zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. §15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Vergiall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder versamptung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied ers den nein der Mitglieder der versammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer men als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/d		
dem/der Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. §15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingemeinen Wert der von den Mitglieder mehr werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). (Grundsatz der Vermögensbindung). dem/der Protkollführer/in zu unterzeichnen ist. §15: Wahlen neu \$15: Wahlen neu \$16iderung Absatz 1: Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitglieders ollen möglichst umschichtig gewählt. Absatz 3: - neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige verinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Beisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). (Grundsatz der Vermögensbindung). Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied er angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abegegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die		
\$15: Auflösung des Vereins entfällt 1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maß-gabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines Disherigen Zweckes, soweit es die eingerahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). (Grundsatz der Vermögensbindung). \$15: Wahlen neu Andeurog Absatz 1: Die Mitglieder versammlung jeweils für zwei Jahren ogwählt. Andeurog Absatz 2: Die Witglieder versammlung wählt zwei volljährige vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig aus den Kant einer Auf- Die Witszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültiger versammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen neu Bei		
1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßagabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). (Grundsatz der Vermögensbindung). Absalz 4: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absalz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	C45. Audianus dos Versins antiill	
versammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglieder versammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ain Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	•	~
mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). (Grundsatz der Vermögensbindung). Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied eus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwisschen den beiden, die die höchste Stimmenzall erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	•	•
glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Dauer von zwei Jahren. gemeinen Wert der von den Mitglieder geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 5: - neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied uss dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: - neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die		•
stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). (Grundsatz der Vermögensbindu	· ····································	.
ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maß- gabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitglieder ge- leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer- begünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 4: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist un- beschränkt soll bei der nächsten Mitglied river- sammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht be- rücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht er- reicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stich- wahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die		•
Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Aufbisung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maß- gabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern ge- leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer- begünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: - neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied ver- sammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht be- rücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht er- reicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stich- wahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung	gewählt.
2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maß- gabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die ein- gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern ge- leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer- begünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 4: neu Die Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist un- beschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied ver- sammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht be- rücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht er- reicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stich- wahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so	gewählt. <i>Änderung Absatz 2:</i>
lösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maß- gabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die ein- gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern ge- leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer- begünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist un- beschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied rus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht be- rücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht er- reicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stich- wahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst um-
gabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die ein- gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern ge- leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer- begünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist un- beschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied ver- sammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht be- rücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht er- reicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stich- wahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden.
Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern ge- leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer- begünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auf-	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu
seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). (Grundsatz der Vermögensbindung). Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maß-	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige
gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied erversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder
gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitglied erversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als
leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die ein-	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die
leisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren.
begünstigste Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern ge-	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren.
(Grundsatz der Vermögensbindung). Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern ge-	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu
Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuer-	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein
gen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl.
beschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu
dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgülti-
sammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist un-
Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus
dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederver-
Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden.
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Anderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in
angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht be- rücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht er- reicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stich- wahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Anderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden.
gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht be- rücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht er- reicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stich- wahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Anderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu
der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der
nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht be- rücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht er- reicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stich- wahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei
rücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht er- reicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stich- wahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in
reicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stich- wahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als
höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht be-
wahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht er-
	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die
meisten Stimmen ernalten nat. Bei Stimmengielch-	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stich-
	glieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. 2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigste Zwecke verwendet werden darf	gewählt. Änderung Absatz 2: Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst umschichtig gewählt werden. Absatz 3: neu Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen jeweils umschichtig für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 4: neu Wahlen sind grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Wahl. Absatz 5: neu Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, soll bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin kann durch den Vorstand ein Mitglied in dieses Amt kommissarisch gewählt werden. Absatz 6: neu Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen auf sich vereint. Dabei gelten Stimmen, die von der/dem Sitzungsleiter/in der Versammlung als ungültig anerkannt sind, als nicht abgegeben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die

	heit entscheidet das von dem/der Sitzungsleiter/in
	der Versammlung gezogene Los.
	<u>Absatz 7: neu</u>
	Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vor-
	standsmitglieder erfolgt durch Neuwahl für das be-
	treffende Amt und erfordert eine 2/3-Mehrheit aller
	anwesenden Mitglieder. Liegt ein wichtiger Grund
	vor, genügt die einfache Mehrheit. Die Amtszeit
	des/der Abzuwählenden endet mit der Neuwahl.
§16: Inkrafttreten der Satzung entfällt	§16: Kassenprüfung neu
Die Satzung ist am 24. Januar 2014 von der Mit-	Absatz 1: neu
gliederversammlung beschlossen werden.	Die Kassenprüfer/innen haben Einnahmen und Ausgaben auf die formelle und sachliche Richtig-
	keit zu prüfen einschließlich der Forderungen, der
	Verbindlichkeiten und der Vermögenslage des
	Vereins.
	Absatz 2: neu
	Bei Ausgaben, die sich nicht zwangsläufig aus
	dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben, ist zu
	prüfen, ob Auszahlungsanordnungen bzw. Satz-
	ungsgemäße Beschlüsse vorliegen und die Aus-
	gaben mit dem Verwendungszweck und der
	Satzung
	vereinbar sind.
	<u>Absatz 3: neu</u>
	Es bleibt den Kassenprüfern/innen je nach Sach-
	lage freigestellt, ob sie alle Unterlagen prüfen
	wollen oder ob sie stichprobenartig vorgehen. Absatz 4: neu
	Über vorgefundene Mängel müssen die Kassen-
	prüfer/innen den Vorstand unmittelbar nach deren
	Feststellung informieren.
	Absatz 5: neu
	Von den Kassenprüfern/innen ist ein schriftlicher
	Bericht über den Prüfungszeitraum, den Prüfungs-
	umfang und über festgestellte Mängel zu erstellen.
	Der Bericht ist von den Prüfern/Prüferinnen zu
	unterschreiben und unmittelbar nach Abschluss der
	Prüfung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
	Absatz 6: neu
	Darüber hinaus müssen auffällige Positionen im
	Rahmen einer Sitzung des erweiterten Vorstands
	vor der Mitgliederversammlung erläutert werden.
	Absatz 7: neu
	Eine Prüfung kann jederzeit, muss aber mindestens einmal im Jahr – in der Regel im Zu-
	sammenhang mit dem Jahresabschluss – erfolgen,
	über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung
	zu berichten. Die Kassenprüfer/innen können eine
	Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes
	empfehlen. Der Prüfungsbericht ist dem Protokoll
	der Mitgliederversammlung beizufügen.
Hinzu kommen folgende §:	
	§17: Satzungsänderungen
	§17. Satzungsanderungen
	1. Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge für eine
	Änderung der Satzung zu unterbreiten.
	2. Der Vorstand kann einen Ausschuss berufen,
	der die Notwendigkeit und die Vereinbarkeit der
	der die Notwendigkeit und die Vereinbarkeit der Änderung mit dem gültigen Rechtsvorschriften
	der die Notwendigkeit und die Vereinbarkeit der Änderung mit dem gültigen Rechtsvorschriften prüfen soll. Der Bericht des Ausschusses ist
	der die Notwendigkeit und die Vereinbarkeit der Änderung mit dem gültigen Rechtsvorschriften prüfen soll. Der Bericht des Ausschusses ist Bestandteil der Beschlussvorlage an die
	der die Notwendigkeit und die Vereinbarkeit der Änderung mit dem gültigen Rechtsvorschriften prüfen soll. Der Bericht des Ausschusses ist
	der die Notwendigkeit und die Vereinbarkeit der Änderung mit dem gültigen Rechtsvorschriften prüfen soll. Der Bericht des Ausschusses ist Bestandteil der Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung.
	der die Notwendigkeit und die Vereinbarkeit der Änderung mit dem gültigen Rechtsvorschriften prüfen soll. Der Bericht des Ausschusses ist Bestandteil der Beschlussvorlage an die
	der die Notwendigkeit und die Vereinbarkeit der Änderung mit dem gültigen Rechtsvorschriften prüfen soll. Der Bericht des Ausschusses ist Bestandteil der Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung. 3. Für eine Änderung der Satzung (außer in den

wiesen worden ist und der geplante Änderungstext
mit Gegenüberstellung der bisherigen Fassung
beigefügt ist. Sie bedarf einer Mehrheit von ¾ der
angegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen
sowie Stimmenenthaltungen nicht gewertet
werden. Ein Beschluss über die Änderung der
Satzung
soll vor deren Anmeldung beim Registergericht
dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung ohne
Beschluss der Mitgliederversammlung insoweit an-
zupassen, als dies erforderlich ist, um
Beanstandungen des Registergerichts zu beheben,
die
Gemeinnützigkeit aufrecht zu erhalten oder
offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen.
§18: Auflösung oder Fusion
Über die Auflösung oder Fusion des Vereins
beschließt eine unter Angabe dieses Zwecks
einzuberufende außerordentliche
Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾
der erschienenen
stimmberechtigten Mitglieder.
g.cg.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des
Vereins an die Gemeinde Hohnstorf (Elbe), die es
unmittelbar und ausschließlich für die
Jugendarbeit zu verwenden hat.
§19: Satzungsgrundlage
3.2.2 2.3. 2. 3.3.3.3.3.3.3
Die Vereinsssatzung ist so auszulegen, wie Treu
und Glauben und der sportliche Gedanke es er-
fordern. Es ist jeweils der Sinn der Satzung zu
erforschen und nicht an den Buchstaben zu haften.
In
allen Fällen, in denen die Satzung keine
Bestimmung trifft, haben die erkennenden Organe
des
Vereins bzw. die einzelnen Abteilungen so zu
entscheiden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht
auf die
aui ui c
im apartliahan Varkahr harraahanda Sitta aa
im sportlichen Verkehr herrschende Sitte es erfordern.